

# RS Vwgh 2020/9/29 So 2020/17/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §43 Abs8

## Rechtssatz

Der Antrag, dass eine bestimmte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Rechtsinformationssystem (RIS) und sonstigen im Internet öffentlich abfragbaren Zugängen wie Google und anderen Abfrageanbietern entfernt werden solle, damit niemand die Möglichkeit habe, diese Entscheidungen gegen ihn schädigend und rechtsmissbräuchlich zu nutzen, erweist sich schon deshalb als unzulässig, weil dem Antragsteller ein Recht auf Entfernung von - von ihm als unrichtig angesehenen - Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes gesetzlich nicht eingeräumt ist. Darauf, dass in Bezug auf die genannte Entscheidung bei der Herstellung der für die Kenntnis durch jedermann bestimmten Ausdrucke (Speicherung auf Datenträgern) den in § 43 Abs. 8 VwGG genannten Erfordernissen nicht entsprochen worden wäre, wird der vorliegende Antrag nicht gestützt. Es bedarf daher hier keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein solcher Antrag überhaupt zulässig wäre (vgl. zum Ganzen VwGH 10.9.2020, So 2020/09/0001, mwN). Der Antrag war daher zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:SO2020170002.X01

## Im RIS seit

13.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>